Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2
Telefon: 07239 50 55
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at
www.eidenberg.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eidenberg vom 30. August 2023, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Eidenberg erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde[1] die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4
Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit

Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5
Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8
Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A
Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. Mannschaft

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	30,00
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	30,00
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	30,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	98,00

2. Fahrzeuge und Anhänger

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S …)	59,00	295,00
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF …)	84,00	420,00
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF …)	99,00	495,00
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, …)	113,00	565,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF …)	127,00	635,00
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	127,00	635,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	148,00	740,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	222,00	1.110,00
2.09	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	251,00	1.255,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug	115,00	575,00
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	212,00	1060,00
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	183,00	915,00
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	138,00	690,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	168,00	840,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	224,00	1.120,00
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	280,00	1.400,00
2.17	Telelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	99,00	495,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	16,00	80,00
2.19	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	48,00	240,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	70,00	350,00
2.21	Wechselladeaufbau Atemluft	121,00	605,00
2.22	Wechselladeaufbau SRF, Rüst	81,00	405,00
2.23	Wechselladeaufbau mit sonst. Aufbau	14,00	70,00

2.24	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	54,00	270,00
2.25	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank, Bergung	27,00	135,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.
Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treib- mittel nach Tarif D)	15,00	75,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	20,00	100,00
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,00
3.04	Heumess-Sonde		13,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	31,00	155,00
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	10,00	50,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	20,00	100,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	27,00	135,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	36,00	180,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	48,00	240,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	59,00	295,00
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA – 50 kVA	70,00	350,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA – 150 kVA	81,00	405,00
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	102,00	510,00
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und spreizer) ohne Stromversorgung	25,00	125,00
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	101,00	505,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01
Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert

5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		16,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		30,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	26,00	130,00
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,00	
5.06	4 l 200 bar	5,00	
5.07	7 l 200 bar	9,00	
5.08	10 l 200 bar	10,00	
5.09	12 l 200 bar	11,00	
5.10	15 l 200 bar	13,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,00	
5.12	50 l 200 bar	41,00	
5.13	50 l 300 bar	60,00	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Sonstige Einsatzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		44,00
6.03	Zelt, über 10 Personen		61,00
6.04	Wärmebildkamera	36,00	180,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	54,00	270,00

Anmerkung: Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchmaterial (Heizöl).

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	18,00	90,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		24,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	36,00	180,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	93,00	465,00
		nach Aufwand	

8. Wasserdienst

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	59,00	295,00
8.02	K-Boot	59,00	295,00
8.03	Motorzille	36,00	180,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	56,00	280,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	14,00	70,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	36,00	180,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	13,00	65,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	14,00	70,00
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	70,00	350,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	41,00	205,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		21,00
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		24,00
9.03	Auffang-Behälter 1000 l	13,00	65,00
9.04	Auffang-Behälter 2000 l	24,00	120,00
9.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	33,00	165,00
9.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	33,00	165,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	13,00	65,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,00	175,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		11,00
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		11,00
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,00	35,00
9.12	Kunststoffwanne 220 l	11,00	55,00
9.13	Ölfass bis 200 l	7,00	35,00
9.14	Behälter 220 l	11,00	55,00
9.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	33,00	165,00
9.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	50,00	250,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	9,00	45,00
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	9,00	45,00
9.19	Kastenrinne Edelstahl	9,00	45,00
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,00
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		47,00
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		70,00
9.23	Strahlenmessgerät	20,00	100,00
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		22,00

9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		22,00
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		22,00
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		41,00
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		134,00
9.29	Dichtkissensatz	47,00	235,00
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	33,00	165,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	21,00	105,00
9.32	Handumfüllpumpe	18,00	90,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	53,00	265,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	53,00	265,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	35,00	175,00

Anmerkung: Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif B
Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperren einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 100,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 67,00
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	232,00
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	200,00 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	68,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000–4000 l mit Fahrer (Pauschale)	92,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000–10000 l mit Fahrer (Pauschale)	120,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	134,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang und Taucher 150,00
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang 110,00
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	235,00
10.13	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale) ausschließlich für Nutzwassertransport	30,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

Tarif C
Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 104,00
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 92,00
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	Je Fall 55,00
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 390,00
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	50,00
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	423,00
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 20,00 Je Blatt zusätzlich 5,00

Tarif D
Tarif für Verbrauchsmaterialien

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
   (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)
2. Pölzmaterial
   (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
   (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
   (z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, watte, -netzsperre], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für Automatik-Rettungsweste usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Tarif E
Leistungen und Beistellungen Dritter

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
11.02	Fahrzeuge / Anhänger	
11.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Angeschlagen: 15.06.2023

Abgenommen: 30.06.2023